

COVID-19-SOLIDARBÜRGSCHAFTSGESETZ

Auswirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen auf die Arbeiten der Revisionsstelle

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) ist am 19. Dezember 2020 in Kraft getreten. Dieses enthält Ausschüttungssperren für die Kreditnehmer, definiert gewisse Meldepflichten für die Revisionsstelle und gibt den Bürgschaftsorganisationen die Möglichkeit, eine separate COVID-19-Kreditverwendungsprüfung zu beauftragen.

1. EINLEITUNG

Das auf den 19. Dezember 2020 in Kraft getretene COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz [1] ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Notrechtsbestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV).

Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren (Dividenden, Tantiemen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen) sowie die weiteren Beschränkungen bei der Kreditmittelverwendung bestehen – mit Ausnahme, dass neu Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen uneingeschränkt zulässig sind (siehe hierzu Abschnitt 2).

Das Solidarbürgschaftsgesetz ändert den gesetzlichen Prüfungsauftrag der ordentlichen und eingeschränkten Revision nicht. Sollte die Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung jedoch Verstösse gegen die Kreditverwendungsbestimmungen des Solidarbürgschaftsgesetzes resp. der Solidarbürgschaftsverordnung feststellen, hat diese eine Meldepflicht gegenüber den Unternehmensorganen und – falls ein ordnungsgemässer Zustand sodann nicht hergestellt wird – ggf. gegenüber der zuständigen Bürgschaftsorganisation zur Folge (siehe hierzu Abschnitt 3).

Eine Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Kreditverwendung erfolgt im Rahmen einer separaten sogenannten COVID-19-Kreditverwendungsprüfung, die von den Bürgschaftsorganisationen beauftragt werden kann (siehe hierzu Abschnitt 4).

Die *Tabelle* zeigt, welche Kriterien der Kreditverwendung gemäss Solidarbürgschaftsgesetz durch die gesetzliche

Abschlussprüfung im Vergleich zu einer COVID-19-Kreditverwendungsprüfung abgedeckt werden und zu welcher Berichterstattung der Prüfer bei Feststellung von Gesetzesverstössen verpflichtet ist.

2. COVENANTS BEI INANSPRUCHNAHME VON COVID-19-ÜBERBRÜCKUNGSKREDITEN

2.1 Unzulässige Verwendungen von COVID-19-Überbrückungskrediten. Die mit Solidarbürgschaften unterlegten COVID-19-Kredite dienen bzw. dienen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten in den Unternehmen als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus. Die Überbrückungskredite sind daher zur Deckung von laufend anfallenden Kosten, insbesondere von Miet- oder Sachkosten, gedacht. Folglich wurden mit der Solidarbürgschaftsverordnung und werden nun mit dem Solidarbürgschaftsgesetz gewisse Kreditverwendungen ausgeschlossen (zum Gesetzestext siehe *Abbildung 1*). Zur Abdeckung der Lohnkosten hingegen dienen die Massnahmen der Kurzarbeitsentschädigung.

2.2 Ausschüttungssperren. Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren (Dividenden, Tantiemen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen) bestehen. Schon nach der bisherigen Auffassung der Autoren umfasste die Ausschüttungssperre neben der Bardividende (liquiditätswirksamer Dividendenabfluss) auch den Aktionären oder Gesellschaftern aufgrund eines Ge-



THORSTEN KLEIBOLD,
DR. OEC. HSG, WP/STB (D),
MITGLIED DER
GESCHÄFTSLEITUNG,
EXPERTSUISSE



MARTIN NAY,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
PARTNER BDO,
FACHBEREICHSPRÄSIDENT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
INDUSTRIE/HANDEL/
DIENSTLEISTUNGEN VON
EXPERTSUISSE

Tabelle: **ABSCHLUSSPRÜFUNG UND COVID-19-KREDITVERWENDUNGSPRÜFUNG IM VERGLEICH**

	Gesetzliche Abschlussprüfung (ordentliche bzw. eingeschränkte Revision)	Allfällige (ergänzende) COVID-19-Kreditverwendungsprüfung
I. Prüfungsauftrag/-gegenstand	Prüfung auf Gesetzeskonformität der Jahresrechnung und des Gewinnverwendungsvorschlags.	Prüfung auf unzulässige Verwendung von COVID-19-Überbrückungskrediten.
II. Prüfung Kreditvergabekriterien	Nein	Grundsätzlich nein, kann aber in Auftrag gegeben werden (Erweiterung Prüfungsauftrag).
III. Prüfung Kreditverwendungskriterien (Art. 2 Abs. 2–4 COVID-19-SBüG)		
1. Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen (Art. 2 Abs. 2 lit. a COVID-19-SBüG)	Ja	Ja
2. Rückerstattung von Kapitaleinlagen (Art. 2 Abs. 2 lit. a COVID-19-SBüG)	Ggf. (im Kontext der Verwendung des Eigenkapitals)	Ja
3. Gewährung/Refinanzierung von Aktionärsdarlehen (Art. 2 Abs. 2 lit. b COVID-19-SBüG)	Grundsätzlich nein*	Ja
4. Rückführung von Gruppendarlehen (Art. 2 Abs. 2 lit. c COVID-19-SBüG)	Grundsätzlich nein*	Ja
5. Übertragung an ausländische Gruppengesellschaft (Art. 2 Abs. 2 lit. d COVID-19-SBüG)	Grundsätzlich nein*	Ja
6. Mittelverwendung zur Umschuldung vorbestehender Kredite (Art. 2 Abs. 3 COVID-19-SBüG)	Grundsätzlich nein*	Ja
7. Einschränkungen in Bezug auf Zins- und Amortisationspflichten von Bankkrediten (Art. 2 Abs. 4 COVID-19-SBüG)	Grundsätzlich nein*	Ja
IV. Berichterstattungspflicht (Art. 23 COVID-19-SBüG) Meldung bei Verstößen gegen III*	Meldekaskade siehe Abbildung 3	Berichterstattung an die beauftragende Bürgschaftsorganisation sowie den Kreditnehmer
* Sofern die Revisionsstelle des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung der Kreditverwendungskriterien nach Art. 2 Abs. 2–4 feststellt, hat sie eine Meldepflicht (Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG).		

winnverwendungsbeschlusses zugewiesene Gewinnbestandteile, die möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt liquiditätswirksam ausbezahlt und zwischenzeitlich dem Aktionärs-Kontokorrent gutgeschrieben werden oder mit Aktionärsdarlehen verrechnet werden [2]. Das Parlament hat diese Sichtweise mit Art. 2 Abs. 2 lit. a COVID-19-SBüG bestätigt; eine Beschränkung von Art. 2 Abs. 2 lit. a COVID-19-SBüG auf die effektive «Ausschüttung» im Sinne eines Cash-Abflusses wurde – entgegen eines Minderheitsantrags im Nationalrat [3] – im Parlament abgelehnt.

2.3 Aktionärsdarlehen und Verbindlichkeiten im Konzernverbund. Mit der Solidarbürgschaftsverordnung waren zahlreiche Fragen zu finanziellen Verflechtungen in Konzernverbänden und zwischen Gesellschaften und ihren Anteilseignern entstanden. Die Autoren hielten hierzu bereits früher fest, dass die Verwendung eines COVID-19-Kredits zur Rückzahlung eines Aktionärsdarlehens eine nicht zulässige Refinanzierung darstelle und Selbiges für Gruppendarlehen anzunehmen sei [4]. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hingegen, die aus einem operativen Leistungsaustausch mit üblichen Zahlungszielen entstanden

sind und keinen Finanzierungscharakter haben, sind nicht als Aktionärsdarlehen zu betrachten und fallen somit nicht unter die Verwendungsbeschränkungen gemäss Solidarbürgschaftsverordnung bzw. neu Solidarbürgschaftsgesetz [5]. Das Solidarbürgschaftsgesetz bringt weiter Klarheit betreffend Amortisationen und Zinszahlungen für vorbestehende Kredite innerhalb einer Gruppenstruktur und erklärt diese im Sinne von «pacta sunt servanda» für zulässig (Art. 2 Abs. 2 lit. b und c COVID-19-SBüG) [6]. Ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung vorbestehender Kredite mit einem COVID-19-Kredit sowie ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinszahlungen sind mit dieser gesetzlichen Bestimmung hingegen nicht erlaubt.

2.4 Erweiterungsinvestitionen. Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz sind Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen nunmehr vollumfänglich zulässig. Eine Verwendung von Mitteln für Neuinvestitionen stellt somit keine Vertragsverletzung des Kreditnehmers dar (vgl. Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG). Allerdings entfaltet das neue, auf den 19. Dezember 2020 in Kraft getretene, Solidarbürgschafts-



Abbildung 1: **ZWECK DER SOLIDARBÜRGSCHAFT UND UNZULÄSSIGE VERWENDUNGEN VON MITTELN**

Art. 2 COVID-19-SBüG

¹ Die Solidarbürgschaft nach der COVID-19-SBüV dient der Sicherstellung eines Kredits für die Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers infolge der COVID-19-Epidemie.

² Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen; zulässig ist jedoch die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich von vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen mittels gestützt auf die COVID-19-SBüV erhaltener Kreditmittel; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur;
- d. die Übertragung von Mitteln aus nach der COVID-19-SBüV verbürgten Krediten an eine mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

³ Die Mittel aus nach der COVID-19-SBüV verbürgten Krediten dürfen nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden. Zulässig ist jedoch:

- a. die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-SBüV verbürgten Kredit gewährt hat;
- b. das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.

⁴ Es bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Zins- und Amortisationspflichten bezüglich Bankkrediten, die gleichzeitig oder nach einem nach der COVID-19-SBüV verbürgten Kredit aufgenommen wurden.

⁵ [...]

⁶ [...]

gesetz keine Rückwirkung. Somit werden allfällige Verstösse gegen das bisherige Verbot für Erneuerungsinvestitionen gemäss Solidarbürgschaftsverordnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b COVID-19-SBüV) nicht durch die neue Bestimmung im

Abbildung 2: **AUFGABEN DER REVISIONSSTELLE**

Art. 23 COVID-19-SBüG

¹ Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2–4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

² Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2–4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

³ Die oder der Beauftragte berichtet der Bürgschaftsorganisation und der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über das Ergebnis der Überprüfung.

Solidarbürgschaftsgesetz geheilt. Anders formuliert: Die Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG gilt prospektiv, nicht retrospektiv^[7]. Dies hat Konsequenzen für die Hinweis- und Meldepflicht der Revisionsstelle (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 3.2.3).

Zu beachten ist ferner, dass auch die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung kein umfassendes Investitionsverbot enthält^[8]. Nach Art. 6 Abs. 2 lit. b dieser Verordnung ist es unzulässig, verbürgte Kreditmittel für neue Investitionen in das Anlagevermögen zu verwenden, die keine Ersatzinvestitionen sind. Demgegenüber sind nach der Verordnung jegliche Investitionen aus anderen Mitteln, z. B. aus erwirtschaftetem Cashflow, zulässig.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DES SOLIDARBÜRGSCHAFTSGESETZES IM RAHMEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Mit Bezug auf die Wirtschaftsprüfung bringt das Solidarbürgschaftsgesetz die notwendige Rollenklärung in Art. 23 COVID-19-SBüG (zum Gesetzestext siehe *Abbildung 2*).

3.1 Prüfungsgegenstand – Was ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu tun? Art. 23 COVID-19-SBüG ändert den gesetzlichen Prüfungsauftrag der ordentlichen und eingeschränkten Revision nicht. In beiden Revisionsarten prüft

die Revisionsstelle die Jahresrechnung sowie den Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns. Dies geht aus den parlamentarischen Beratungen hervor[9].

Im Rahmen der Abschlussprüfung werden allerdings unter Beachtung der Wesentlichkeit Überlegungen anzustellen sein, inwieweit ein Risiko besteht, dass die Jahresrechnung aufgrund einer nicht gesetzeskonformen Verwendung eines COVID-19-Kredits wesentlich falsch dargestellt ist. Eine wesentliche falsche Darstellung kann sowohl den Bilanzausweis als auch die entsprechende Offenlegung im Anhang umfassen.

Auch können Verstösse gegen die Kreditgewährungsbedingungen zur umgehenden Fälligkeit des COVID-19-Kredits mit entsprechender Auswirkung auf den Bilanzausweis führen. Die Revisionsstelle wird daher die Unternehmensleitung bei offensichtlich missbräuchlichen Gesuchen – sofern im Rahmen der Abschlussprüfung erkannt – darauf hinweisen und einen entsprechenden Hinweis auch im Revisionsbericht an die Generalversammlung in Erwägung ziehen.

Eine Pflicht zur Prüfung der Kreditvergabe besteht im Rahmen der Abschlussprüfung nicht. Allerdings könnte es aufgrund konkreter Anhaltspunkte angezeigt sein, sich mit der Frage der Kreditvergabe dennoch auseinanderzusetzen. Die Tatsache etwa, dass das geprüfte Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 eine Umsatzzunahme im Vergleich zum Vorjahr erzielt hat, kann in Frage stellen, ob das Unternehmen im Zeitpunkt des Kreditantrags die Voraussetzungen zur Gewährung des Kredits erfüllt hat («Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt», Art. 3 Abs. 1 lit. c COVID-19-SBüV). Relevant ist hier der Zeitpunkt der Kreditbeantragung. War eine Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c COVID-19-SBüV beeinträchtigt, musste z. B. die Geschäftstätigkeit im Rahmen des staatlich verordneten Lockdowns eingestellt werden, und wurde von erheblichem Umsatzeinbruch ausgegangen, ist dies massgeblich. Eine zwischenzeitliche Erholung des Geschäfts führt nicht rückwirkend zu einer anderslautenden Beurteilung.

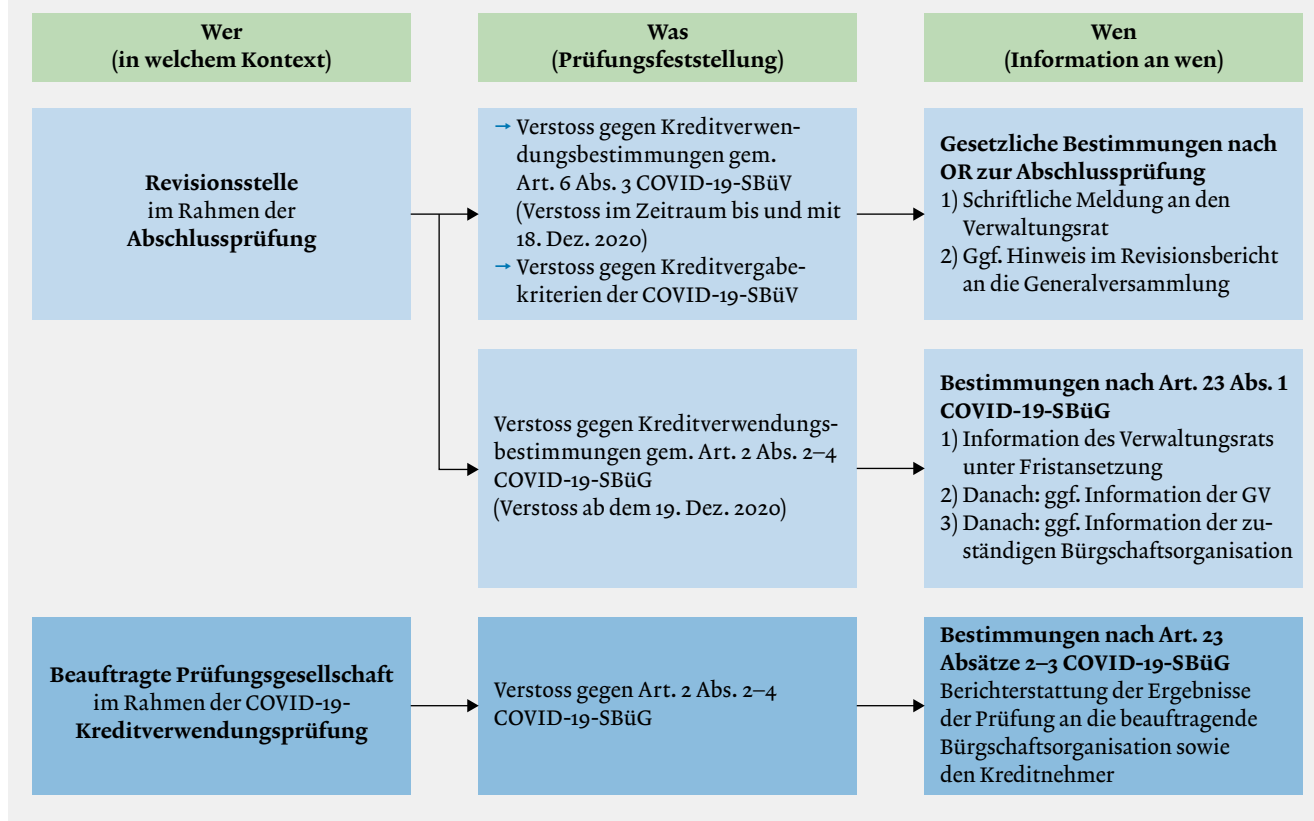
Bei wesentlichen Auswirkungen von Verstössen auf die Jahresrechnung ist zu prüfen, ob eine Modifizierung des Prüfungsurteils bzw. der Prüfungsaussage erforderlich ist. Eine Meldepflicht bezüglich Verstösse gegen Kreditvergabekriterien besteht gegenüber der entsprechenden Bürgschaftsorganisation aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG jedoch nicht. Die Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG bezieht sich ausschliesslich auf die Kreditverwendungskriterien gemäss Art. 2 Abs. 2–4 COVID-19-SBüG.

Bei einer ordentlichen Revision bestehen, im Vergleich zu einer eingeschränkten Revision, zwar weitergehende Anforderungen (vgl. Art. 728c OR und PS 250), allerdings ist die Revision der Jahresrechnung grundsätzlich auf die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften und auf die Gesetzes- und Statutenkonformität des Antrags des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns ausgerichtet. Dabei richtet sich die Betrachtung des

Abschlussprüfers auf die Jahresrechnung als Ganzes. Auch die im Revisionsbericht aufgeführte Prüfungsaussage, resp. das Prüfungsurteil, bezieht sich auf die Jahresrechnung als Ganzes und nicht auf eine einzelne Bilanzposition, wie bspw. den COVID-19-Kredit. Geleitet von Wesentlichkeitskriterien, die sich ebenfalls nach der Jahresrechnung als Ganzes richten, können unbedeutende resp. nicht wesentliche COVID-19-Kredite dazu führen, dass diese im Rahmen der Abschlussprüfung nicht im Fokus des Abschlussprüfers stehen und nicht weiter berücksichtigt werden. Dies im Gegensatz zu einer gesonderten COVID-19-Kreditverwendungsprüfung (vgl. Abschnitt 4).

Eine eingeschränkte Revision ist nicht darauf ausgerichtet, Verstösse gegen Gesetze, die nicht unmittelbar die Rechnungslegung betreffen, aufzudecken. Bei der eingeschränkten Revision bestimmen schwerpunktmässig Befragungen und analytische Prüfungshandlungen das prüferische Vorgehen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob es bei einem unberechtigten Kreditbezug und einer sofortigen Rückzahlungspflicht zu einer Going-Concern-Thematik kommt; ist dies nicht der Fall, sollten i. d. R. Befragungen ausreichen. Auch PS 250 Tz. 14 und Tz. A9/A10 sehen für die ordentliche Revision als Prüfungshandlungen zur Identifikation von Gesetzesverstössen, die sich u. a. auf die Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken könnten, explizit Befragungen und Einsichtnahme in Korrespondenzen vor. Somit wird eine Belegeinsicht i. d. R. nur dort vorgenommen, wo sie ein effizientes Mittel darstellt, das Prüfungsziel zu erreichen. Sollten sich Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten ergeben, kann es angezeigt sein, über Befragungen als alleinige Prüfungshandlungen hinauszugehen.

Bei einer drohenden Rückzahlungsverpflichtung und einer daraus resultierenden Auswirkung auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens sind die Vorgaben des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER) bzw. von PS 570 zu beachten. Bei positiver Fortführungsprognose trotz einer wesentlichen Unsicherheit erfordert dies eine Offenlegung der Umstände im Anhang zur Jahresrechnung und eine Hervorhebung eines Sachverhalts im

Abbildung 3: **MELDEPFLICHTEN ABSCHLUSSPRÜFUNG UND COVID-19-KREDITVERWENDUNGSPRÜFUNG**

Revisionsbericht. Bei Verunmöglichung der Fortführung muss die Jahresrechnung auf Veräusserungswerte umgestellt werden, eine Unterlassung diesbezüglich wird in den meisten Fällen zu einer Versagung des Prüfungsurteils resp. einer verneinenden Prüfungsaussage führen.

3.2 Berichterstattung – Welche Hinweis- und Meldepflichten bestehen? Die im Kontext der COVID-19-Kredite mit Solidarbürgschaft allenfalls entstehenden Melde- und Hinweispflichten sind in *Abbildung 3* dargestellt.

3.2.1 Generelle Hinweispflicht im Rahmen der Abschlussprüfung. Gemäss den obligationenrechtlichen Bestimmungen besteht bei der ordentlichen Revision – und bei der eingeschränkten Revision im Rahmen der beschränkten Hinweispflicht – eine Pflicht zur Adressierung von Gesetzesverstößen im Revisionsbericht an die Generalversammlung. Dies gilt insoweit auch für festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung bzw. des Solidarbürgschaftsgesetzes.

Mit Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG besteht nun eine dem OR vorgehende Bestimmung, wonach festgestellte Verstöße gegen Vorgaben des Solidarbürgschaftsgesetzes ggf. auch eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bürgschaftsorganisation auslösen.

3.2.2 Spezifische Meldepflichten gem. Solidarbürgschaftsgesetz. Die gesetzlichen Meldepflichten gem. Solidarbürgschafts-

gesetz sind dabei dreistufig geregelt: Bei Verstößen gegen Vorgaben von Art. 2 Abs. 2–4 COVID-19-SBüG informiert die Revisionsstelle zuerst den Kreditnehmer; dies wird üblicherweise in einer Meldung an den Verwaltungsrat resultieren. Sollte innerhalb der von der Revisionsstelle gesetzten Frist der ordnungsgemässe Zustand nicht hergestellt worden sein, informiert die Revisionsstelle die Generalversammlung. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation (Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG).

Dieses dreistufige Meldesystem erfordert von der Revisionsstelle einen laufenden Austausch mit dem Verwaltungsrat, damit sie in der Lage ist, festzustellen, ob der ordnungsgemässe Zustand hergestellt worden ist oder ob sie die nächste Stufe des Meldesystems anberaumen muss.

3.2.3 Hinweis- und Meldepflichten im Kontext von Neuinvestitionen. Das Solidarbürgschaftsgesetz sieht ab dem 19. Dezember 2020 für die Revisionsstelle eine Meldepflicht an die Bürgschaftsorganisation vor, sofern eine missbräuchliche Verwendung des Kredits identifiziert wird und der Verwaltungsrat dies nicht korrigiert. Diese Meldepflicht bestand gemäss Solidarbürgschaftsverordnung nicht.

Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG sieht im Sinne einer Übergangsbestimmung folgendes vor: «Werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mittel für bisher nach der COVID-19-SBüV unzulässige Neuinvestitionen verwendet, die nach

diesem Gesetz jedoch zulässig sind, so stellt diese Verwendung keine Vertragsverletzung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers dar.» Im Umkehrschluss stellen hingegen Neuinvestitionen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Vertrags- und Gesetzesverletzung aufgrund der früher geltenden Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV) dar.

Die Meldepflicht nach Art. 23 COVID-19-SBüG betrifft hingegen nur die unzulässige Mittelverwendung nach Art. 2 Abs. 2–4 COVID-19-SBüG. Die Neuinvestitionen sind jedoch gemäss Solidarbürgschaftsgesetz inskünftig vollumfänglich zulässig.

Stellt die Revisionsstelle ab Inkrafttreten des Gesetzes eine vor dem 19. Dezember 2020 getätigte unzulässige Neuinvestition fest, besteht insoweit keine Meldepflicht gegenüber der Bürgschaftsorganisation. Hingegen stellt die Erweiterungsinvestitionen einen Verstoß gegen die bisher geltende Verordnung dar und ist insoweit entsprechend im Rahmen der obligationenrechtlichen Hinweispflicht im Revisionsbericht zu würdigen.

4. GESONDERTE COVID-19-KREDIT-VERWENDUNGSPRÜFUNG

Eine Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Kreditgewährung ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung und würde deren Rahmen sprengen. Auch bzgl. COVID-Überbrückungskredite gilt, dass die Banken die Kreditgesuche zu prüfen hatten; offensichtlich missbräuchliche Gesuche für COVID-19-Kredite waren von den Banken klar abzulehnen^[10]. Die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Kreditgewährung ist insoweit nicht Aufgabe der Revisionsstelle.

Die Bürgschaftsorganisationen können jedoch eine gesonderte COVID-19-Kreditverwendungsprüfung (grundsätzlich hingegen keine «rückwirkende» Kreditvergabe-

prüfung) beauftragen, wenn sie Zweifel haben, ob Überbrückungskredite in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt worden sind.

Die Prüfung und Berichterstattung erfolgt nach Massgabe von PS 950 und ist als Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit über die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 2 Absätze 2–4 COVID-19-SBüG ausgestaltet^[11]. Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzung von gesetzlicher Abschlussprüfung und COVID-19-Kreditverwendungsprüfung sowie unterschiedlicher Prüfungsgegenstände (vgl. *Tabelle*) kommen hierbei differenzierte Wesentlichkeitsüberlegungen zum Tragen.

5. AUSBLICK

Per Ende 2020 bestanden aus dem Kreditprogramm mit Solidarbürgschaften total rund 137 000 Kreditverträge mit einem Gesamtvolumen von rund CHF 17 Mrd. Das Parlament hat deren Laufzeit im Solidarbürgschaftsgesetz auf im Regelfall acht Jahre und in Härtefällen auf längstens zehn Jahre festgelegt. Während dieser Zeit werden die COVID-19-Überbrückungskredite bis CHF 500 000 (sog. Kleinkredite) für die Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung nicht als Fremdkapital berücksichtigt, hingegen sind sie im handelsrechtlichen Abschluss unter dem Fremdkapital auszuweisen. Abschliessend wurde geregelt, dass der Bundesrat Bestimmungen zur Gewährung von Solidarbürgschaften für weitere Kredite erlassen kann, sofern dies zur Liquiditätssicherung resp. Stabilisierung der Wirtschaft erforderlich sein könnte. Auch wenn sich das Wachstum im Verlauf des Jahres deutlich beleben und die Wirtschaftsleistung der Schweiz bis Jahresende ggf. wieder das Vorkrisenniveau erreichen sollte, werden die COVID-19-Überbrückungskredite noch länger auf den Bilanzen der Unternehmen lasten und damit auch die Revisionsstellen beschäftigen. ■

Fussnoten: 1) Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz, COVID-19-SBüG) vom 18. Dezember 2020. 2) Vgl. hierzu und zur Begründung: Expertsuisse, «Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlussprüfung – Prüfung des Gewinnverwendungsvorschlags und Implikationen der Solidarbürgschaftsverordnung», Fachinformation vom 24. April 2020. 3) Der Antrag der Minderheit (Aeschi, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli, Gössi, Lüscher, Martullo, Matter, Schneeberger, Walti) forderte, dass die Auszahlung von Dividendenguthaben und Tantiemen ausgeschlossen sei, ein diesbezüglicher Beschluss aber getroffen werden dürfe. Der Nationalrat lehnte

dies in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2020 ab. Vgl. Amtliches Bulletin des Nationalrats, Sondersession Oktober 2020, Dritte Sitzung vom 30. Oktober 2020, zum Geschäft 20.075 COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz. Der Ständerat ist sodann in der Wintersession 2020 der grossen Kammer gefolgt. 4) Vgl. hierzu ebenfalls: Expertsuisse, Fachinformation vom 24. April 2020. 5) Ebd. 6) Vgl. Botschaft des Bundesrats zum COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz, S. 25. 7) Vgl. Votum Erich Ettlin (Amtliches Bulletin, Ständerat Wintersession 2020, Sitzung vom 10. Dezember 2020): «Wenn jemand diese Bestimmung [...] – also keine Investitionen ins Anlagevermögen –, unter der Verordnung verletzt hat, wird das jetzt rückwirkend mit der Gesetzesein-

führung legitimiert? Ich denke nicht. Ich denke, es bleibt eine Verletzung.» 8) Vgl. Botschaft des Bundesrats zum Solidarbürgschaftsgesetz, S. 28. 9) So unter anderem Erich Ettlin: «Es ist, wie gesagt wurde, keine Ausweitung der Aufgaben für die Revisionsstelle. Das ist wichtig. Der Prüfungsbereich bleibt gleich [...]» (Erich Ettlin, Wintersession 2020, Neunte Sitzung vom 10. Dezember 2020, Amtl. Bulletin). 10) Vgl. SwissBanking, Leitlinien zum Umgang mit COVID-19-Krediten (Stand: 9. September 2020). 11) Expertsuisse hat für die gesonderte COVID-19-Kreditverwendungsprüfung einen eigenständigen Musterbericht zur Verfügung gestellt. Vgl. dazu: Expertsuisse Fach-Newsletter 2021/1 vom 8. Januar 2021.